LANDTAG
NIEDERSACHSEN

N i e d e r s c h r i f t

über die 31. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

am 16. September 2024

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung: Seite:

1. **Unterrichtung durch die Landesregierung über den Sachstand der Bauvorhaben an der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) und der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH)**

   Unterrichtung über den Sachstand der Bauvorhaben und zum Quartalsbericht 5

   Aussprache 11

   Unterrichtung zur Fortschreibung der Maßnahme „Baugesellschaft“ in den Maßnahmenfinanzierungsplänen und zur Bauabschnittsplanung 3.0 der HBG 16

   Aussprache 19

2. **Studieren in Niedersachsen - Attraktivität steigern, Konkurrenzfähigkeit erhalten**

   Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1704

   Fortsetzung der Beratung 20

   Beschluss 21

3. **Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK) sowie Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds (AHK)**

   Unterrichtung durch die Landesregierung - Drs. 19/5102 22

4. **Erbrachte Prüfungsleistungen honorieren und die rechtswissenschaftliche Ausbildung attraktiver gestalten**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/3370

Mitberatung 25

Beschluss 26

5. **Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Auswirkungen des „Herrenberg-Urteils“, insbesondere auf die davon betroffenen landesgeförderten Einrichtungen und Träger, zu den Maßnahmen des Landes gegenüber dem Bund zur Sicherstellung der von dem Urteil betroffenen Beschäftigungsverhältnisse sowie zu den Planungen des Landes zur künftigen finanziellen Ausstattung der betroffenen Einrichtungen und Träger**

Unterrichtung 27

Aussprache 31

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Jessica Schülke (AfD), Vorsitzende
2. Abg. Antonia Hillberg (SPD)
3. Abg. Dr. Silke Lesemann (SPD)
4. Abg. Sebastian Penno (SPD)
5. Abg. Ulf Prange (SPD)
6. Abg. Jan Henner Putzier (SPD)
7. Abg. Annette Schütze (SPD)
8. Abg. Jörg Hillmer (CDU) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
9. Abg. Veronika Bode (i. V. d. Abg. Cindy Lutz) (CDU) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
10. Abg. Martina Machulla (CDU) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
11. Abg. Lukas Reinken (CDU)
12. Abg. Oliver Schatta (CDU)
13. Abg. Stephan Christ (i. V. d. Abg. Pippa Schneider) (GRÜNE)
14. Abg. Eva Viehoff (GRÜNE)

Zeitweise übernimmt stellv. Vors. Abg. Eva Viehoff (GRÜNE) die Leitung der Sitzung.

Von der Landesregierung:

Staatssekretär Prof. Dr. Schachtner (MWK).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Messling.

Niederschrift:

Ministerialrätin Dr. Kresse,
Beschäftigte Dr. Willing, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13.33 Uhr bis 15.29 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschrift über die 30. Sitzung.

***

Tagesordnungspunkt 1:

Unterrichtung durch die Landesregierung über den Sachstand der Bauvorhaben an der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) und der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH)

zuletzt unterrichtet: 24. Sitzung am 27.05.2024

StS Prof. **Dr. Schachtner** (MWK): Es geht heute nicht nur um die übliche Regelberichterstattung und den Quartalsbericht der DBHN für das 2. Quartal 2024, sondern ebenso um eine kompakte Information zur Fortschreibung der Maßnahme „Baugesellschaft“ in den Maßnahmenfinanzierungsplänen (MFP) für beide Neubauprojekte sowie zur baulichen Abschnittsplanung (BAP) für den Neubau der MHH. Darüber, Ihnen diese BAP vorstellen zu können, freue ich mich besonders - ein Thema, das die Diskussionen in den letzten Monaten sehr bestimmt hat. Zur BAP werde ich am Mittwoch auch im Haushaltsausschuss berichten und ihn um seine Zustimmung und um Kenntnisnahme bitten.

Unterrichtung über den Sachstand der Bauvorhaben und zum Quartalsbericht

dazu: Quartalsbericht zu den Bauvorhaben des Sondervermögens Hochschulmedizin - II. Quartal 2024 (verteilt mit E-Mail vom 11.09.2024)

Ich komme nun kurz zur Regelunterrichtung und werde dann Herrn Landré bitten, zum Quartalsbericht auszuführen.

Ich beginne mit der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH):

Das Verfahren zur Vergabe der Objektplanung ist weiter vorangeschritten. Nachdem Mitte August die Erstangebote eingegangen sind, soll die Zuschlagserteilung wie geplant im November erfolgen. Für das Vergabeverfahren zur Fachplanung der Technischen Ausrüstung wurden nach der Auswertung der Teilnahmeanträge vier Bieter zum Angebotsverfahren gebeten.

Die HBG - also die Baugesellschaft - hat im Vorgriff auf die anstehende Kenntnisnahme der BAP in den Ausschüssen die Finanzhilfe für die gesamte Baustufe 1 beantragt, damit das Verfahren nahtlos weitergehen kann. Der Antrag lautet auf rund 627 Millionen Euro und soll noch in dieser Woche von der Gesellschafterversammlung der HBG freigegeben werden. Anschließend prüft die DBHN den Antrag detailliert. Ziel ist es, den Finanzhilfebescheid bis spätestens Anfang November 2024 zu erlassen. Das wäre wirklich ein Meilenstein in diesem Prozess.

Nun zum Neubauprojekt der Universitätsmedizin Göttingen (UMG):

Die Leistungsphase 3 - das ist die Entwurfsplanung - wurde vom Planer am 15. August 2024 wie vorgesehen an die BauG UMG übergeben. Der Prüfprozess durch das Baumanagement, den Projektsteuerer und die Baugesellschaft läuft aktuell. Nach Übergabe der Entwurfsplanung und des entsprechenden Prüfberichtes der BauG UMG an die DBHN überprüft die DBHN die Unterlagen.

Die Gesellschafterinnen haben sich die Zustimmung zur Entwurfsplanung vorbehalten. Die Freigabe ist in einer Gesellschafterversammlung im 4. Quartal 2024 vorgesehen. Im Anschluss plant die BauG UMG, einen Finanzhilfeantrag zu stellen, der auf eine zusätzliche Mittelbewilligung für die Baustufe 1 abzielt.

Anders gesagt: Wir müssen erstmals an den im MFP eingestellten Risikopuffer herangehen, der insgesamt 261,2 Millionen Euro vorsieht. Zusätzliche Mittel daraus werden nur nach Maßgabe des vorliegenden Finanzhilfebescheides und nur in der Höhe bewilligt, die unbedingt erforderlich ist.

In der letzten Unterrichtung hatte ich schon berichtet, dass die mit der Vorplanung vorgelegte vertiefte Kostenschätzung auf rund 680 Millionen Euro hinausläuft und damit eine um rund 108 Millionen Euro höhere Gesamtsumme ausweist als im MFP mit 572 Millionen Euro veranschlagt. Dieser Mehrbedarf wird derzeit im Rahmen einer detaillierten Kostenberechnung in der Leistungsphase 3 überprüft. Welche Bedarfe dann tatsächlich Inhalt des Antrags auf zusätzliche Finanzhilfe sein werden, können wir derzeit noch nicht genau beziffern. Dazu werden wir Ihnen in der nächsten Regelunterrichtung weitere Informationen geben. An dieser Stelle möchte ich unterstreichen, dass wir uns innerhalb des vorgesehenen Gesamtbudgets bewegen. Da gehen wir also nicht von Überraschungen aus.

Derzeit entsteht eine Verzögerung beim Rückbau des Pumpwerks. Eigentlich wurde im Gutachten des Schadstoffkatasters nur fest gebundener Asbest festgestellt. Während der Rückbauarbeiten sind nun schwach gebundene Asbeste aufgetreten. Die BauG UMG hat das verantwortliche Planungsbüro sowie die bauausführende Firma angehalten, die dadurch begründete Verzögerung so weit es geht zu minimieren. Die erwartete Abnahme ist nun für Dezember 2024 angesetzt. Das bedeutet, dass es derzeit einen Verzug von ungefähr drei Monaten gibt.

Die BauG UMG hat Mitte Juni 2024 den Antrag zur Teilbaugenehmigung für die Baugrube der Baustufe 1 eingereicht und die Eingangsbestätigung durch die Stadt Göttingen erhalten. Die Erteilung der Genehmigung wird noch im September 2024 erwartet.

Ich komme zur Baustufe 2 bei der UMG. Für die Generalplanerleistungen „Hoch- und Tiefbau“ sowie „Technische Ausrüstung“ erfolgte die Angebotseröffnung Mitte Juli 2024. Nach Eingang von überarbeiteten Angeboten und der Angebotsauswertung ist die Auftragserteilung für Ende Oktober 2024 vorgesehen.

Ähnlich verhält es sich mit der Vergabe für die Medizintechnik. Hier erfolgte die Angebotseröffnung Ende Juli 2024, die Vergabe soll planmäßig ebenfalls Ende Oktober erfolgen. Für das Baumanagement ist die Bekanntmachung der Vergabe am 21. August 2024 erfolgt. Die Angebotsöffnung ist für Mitte November 2024 vorgesehen, die Beauftragung dann für Ende März 2025.

Ich möchte jetzt wie angekündigt an Herrn Landré zur Vorstellung des Quartalsberichtes für das 2. Quartal 2024 übergeben.

Herr **Landré** (DBHN): Der 2. Quartalsbericht 2024 hat den Berichtsstatus 30. Juni 2024. Die Aufbaustruktur ist ihnen bekannt. Für dieses Quartal gibt es nur unwesentliche Änderungen zu berichten.

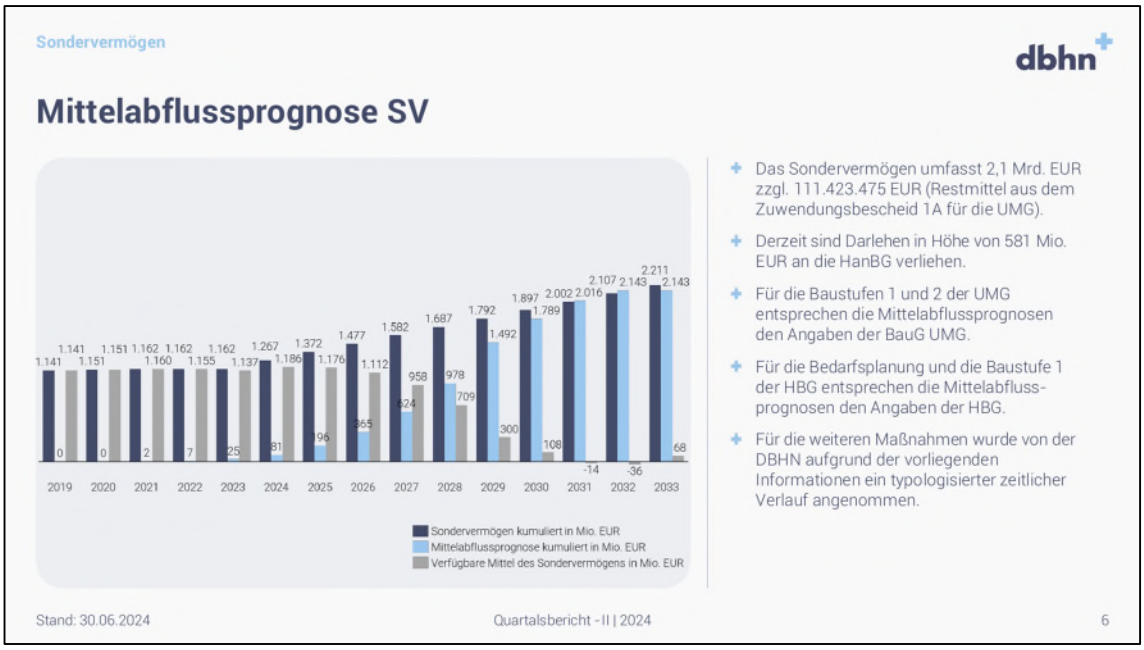

Auf Seite 6 ff. ist die Mittelabflussprognose aus dem Sondervermögen dargestellt. Diese ist im Vergleich zum Vorquartalsbericht identisch. Lediglich die an die HanBG vergebenen Darlehen in Höhe von 581 Millionen Euro sind leicht reduziert im Vergleich zum Vorquartalsbericht - da waren es 732 Millionen Euro. Wir gehen davon aus, dass wir kurzfristig wieder Mittel aus dem Sondervermögen zur Verfügung stellen können, damit die HanBG tatsächlich Liquiditätsdarlehen auskehren kann.

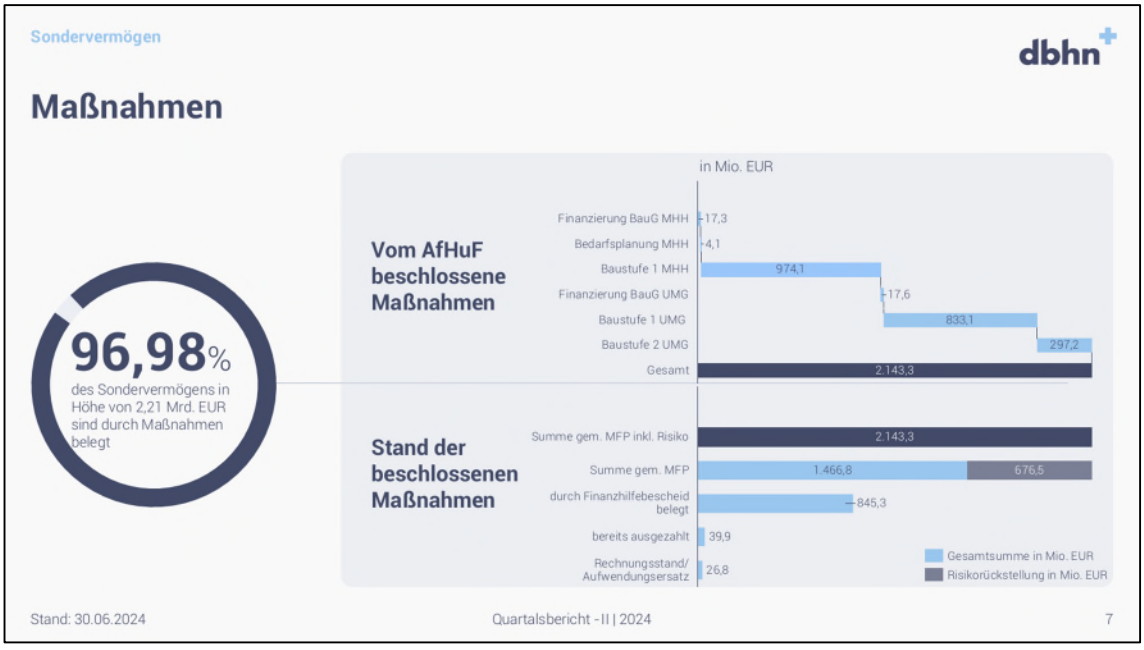

Auf Seite 7 ist dahin gehend eine Veränderung zu sehen, als weitere Maßnahmen durch Finanzhilfebescheide belegt worden sind. Dies bezieht sich im Wesentlichen auf die Erschließungsmaßnahmen der Grundstücke bei der MHH und die Planungsleistung bei der MHH, die gewährleisten sollen, dass die HBG die beschlossenen Beschleunigungsmaßnahmen tatsächlich durchsetzen kann und die entsprechenden Mittel zur Verfügung hat.

Im Übrigen bleiben die Mittelabflussplanungen bei der MHH und UMG unverändert. In den Jahren 2029 bis 2032 können sich aber nach wie vor Handlungsbedarfe ergeben, wenn sich die prognostizierte kurzzeitige Unterdeckung des Sondervermögens bewahrheiten sollte. Dies setzt voraus, dass die jetzt angenommene Umsetzungsgeschwindigkeit beibehalten wird.

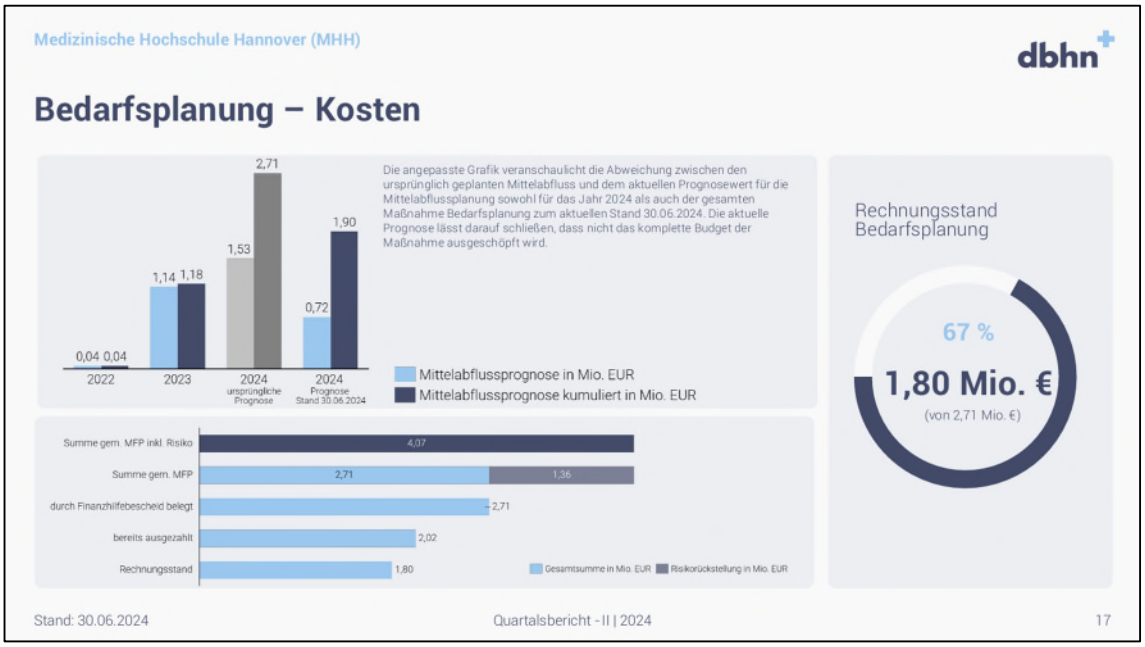

Seite 17 betrifft die Bedarfsplanung der HBG zur Baustufe 1 und die damit verbundenen Kosten. Staatssekretär Professor Dr. Schachtner hat schon zur Vorlage der BAP ausgeführt. Im Zuge deren Bearbeitung wurden nicht alle Mittel für externe Planer und Sachverständige verausgabt, sodass nach Endabrechnung dieser Maßnahmen die verbleibenden Mittel für andere Maßnahmen zur Verfügung stehen werden. Das entspricht ja gerade der Logik dieser Risikopuffer; es besteht der Anreiz, möglichst wenig davon zu verbrauchen, um dann weitere Maßnahmen damit finanzieren zu können.

Auf den Seiten 21 und 23 wird zur Baustufe 1 der MHH ausgeführt. Auf der Übersichtsseite ist zu sehen, dass die Kosten auf „Gelb“ gestellt worden sind. Auf Seite 23 wird das konkretisiert.

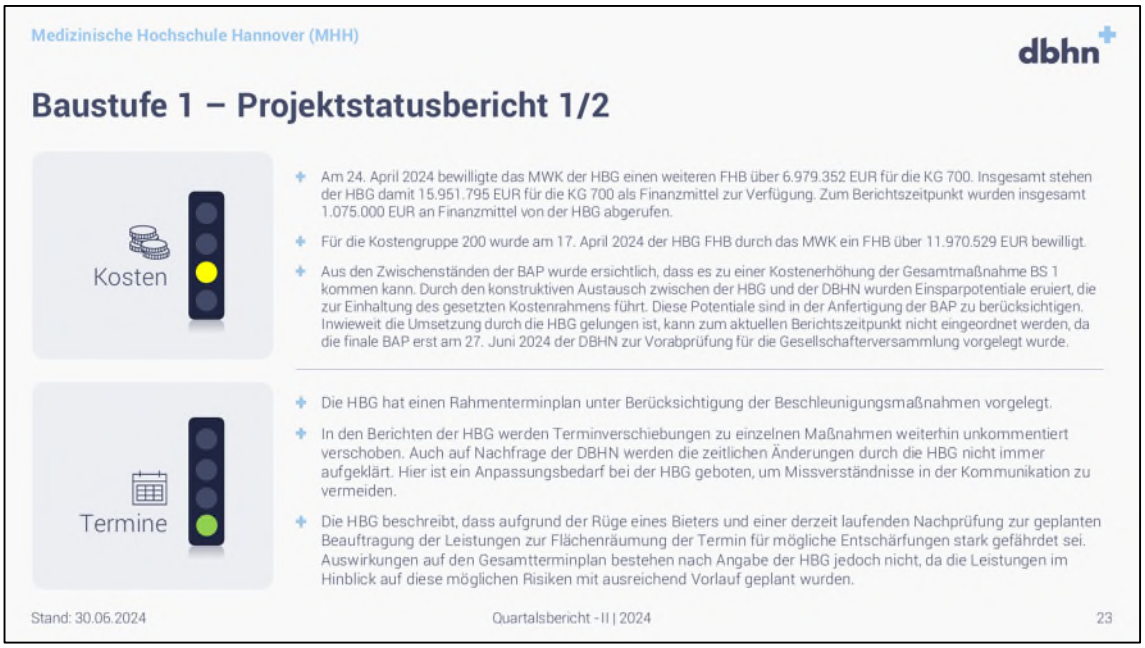

Aus den Zwischenständen der BAP wurde ersichtlich, dass es zu einer Kostenerhöhung der Gesamtmaßnahmen der Baustufe 1 hätte kommen können. Aber durch den konstruktiven Austausch zwischen HBG und DBHN wurden Einsparpotenziale eruiert, die zur Einhaltung des gesetzten Kostenrahmens führen. Ich blicke einmal über den 30. Juni 2024 hinaus: Sie sind mit der vorgelegten BAP tatsächlich realisiert worden.

Seite 32 befasst sich in Verbindung mit Seite 34 mit der Baustufe 1 der UMG. Dort geht es um die bereits erwähnte signifikante Zunahme des Finanzmittelbedarfs für die Baustufe 1 als Ergebnis der vertieften Kostenschätzung. Mir ist es wichtig zu betonen, dass sich das lediglich aus den

realisierten Kostensteigerungsrisiken herleitet und sich nicht tatsächlich baufachliche Risiken realisiert haben. Die Kostensicherungsmaßnahmen, die von der BauG UMG abgefordert worden waren, sind neben den qualitativen Einwertungen der Planung der Leistungsphase 3 der zentrale Schwerpunkt der Prüfung und Steuerung durch die DBHN.

Auf den Seiten 46 und 47 werden wie gewohnt die Steuerungsmaßnahmen zusammengeführt, die sich für die jeweiligen Baugesellschaften oder auch für die DBHN daraus ergeben. Vor dem Hintergrund meiner vorherigen Ausführungen sehen wir keinen substanziellen Steuerungsbedarf bei der HBG.

Bei der UMG rankt sich alles um das Thema der wirtschaftlichen Optimierung. Die entsprechenden Maßnahmen sind zum Teil schon umgesetzt worden. Einmal ging es um die Wirtschaftlichkeitsoptimierung hinsichtlich Leistungsphase 3. Dort liegen inzwischen erste Unterlagen bezüglich potenzieller Einsparmöglichkeiten vor. Ein weiterer Punkt bezieht sich auf die Schnittstellenleistungen zwischen der BauG und der UMG. Mit Blick auf den Bestand ist die Schnittstellenliste abgearbeitet worden und befindet sich derzeit in der finalen Prüfung durch die BauG UMG. Dann wird sie von uns geprüft werden, sodass wir im Moment davon ausgehen, dass sich die Kostensteigerungsrisiken substanziell reduziert haben im Vergleich zum Stand von vor drei Monaten.

Das alles muss vor dem Hintergrund gesehen werden, dass sich alle diese Risiken im neuen Finanzhilfebescheid bzw. Finanzhilfeantrag wiederfinden müssen. Deswegen war es uns ein Anliegen, dass diese zum Ende dieses Quartals geklärt sind.

Aussprache

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Vielen Dank für den Bericht. Ich habe einige Fragen, möchte aber mit einer Vorbemerkung starten.

Die gesamten Unterlagen sind uns am 11. September - also letzte Woche Mittwoch - zugegangen und haben einen Umfang von 931 Seiten. Der zur Verfügung stehende Zeitraum war unzureichend, um sich eingehend mit den Unterlagen beschäftigen zu können. Die Daten auf den Unterlagen legen nahe, dass sie schon länger vorliegen. Da es sich um die beiden größten Hochbaumaßnahmen des Landes handelt, appelliere ich an die Landesregierung, dem Ausschuss die Unterlagen künftig bereits früher zur Verfügung zu stellen. Dann wäre es auch möglich, sich eingehend mit allen Informationen zu beschäftigen.

Ich beginne mit dem Thema Risikopuffer. Aus den Unterlagen geht hervor, dass der Risikopuffer bei beiden Baumaßnahmen aufgrund der Berücksichtigung von Preissteigerungen von 15 % auf 5 % der Kernmittel herabgesenkt worden ist. Glaubt die Landesregierung, damit auch zukünftigen Risiken begegnen zu können? Ein Risikopuffer von 5 % der Kernmittel - ohne dass bereits substanziell gebaut wird - bereitet zumindest mir etwas Sorgen.

StS Prof. **Dr. Schachtner** (MWK): Zunächst einmal zu Ihrer Vorbemerkung: Es ist natürlich nicht in unserem Interesse, dass sich die Abgeordneten nicht ausreichend vorbereiten können, weil die Unterlagen verspätet bereitgestellt werden. Wir haben diesen Prozess gemeinsam aufgesetzt, um entsprechend Transparenz herzustellen. Natürlich müssen Sie die Möglichkeit haben, sich die Unterlagen anzuschauen. Der Grund für die Verspätung liegt in diesem Fall nach meiner

Kenntnis darin, dass sich der Landesrechnungshof spät gemeldet hat. Unser Interesse ist natürlich, dass Sie die Unterlagen rechtzeitig erhalten.

Herr **Landré** (DBHN): Hinsichtlich des Risikopuffers scheint ein Missverständnis vorzuliegen: Die Reduktion des Risikopuffers bezieht sich auf die Baugesellschaften.

Warum haben wir das so gemacht? Wir hatten ursprünglich einen Risikopuffer, der keinerlei Kostensteigerungsrisiken im Grundbetrag vorgesehen hat. Er bezieht sich jetzt also „nur“ auf die Kosten, die für die beiden Tochtergesellschaften, die wir gemeinsam mit den Universitätskliniken mit jeweils einem Volumen von 15 Millionen Euro gegründet haben, anfallen und nicht auf die Baumaßnahmen als solche.

In diesen Grundkosten sind aber schon prognostizierte Kostensteigerungen für Sach- und Personalkosten enthalten, die sich an den jeweilig ermittelten Kostensteigerungsrisiken der letzten drei Jahre orientieren. Unserer Auffassung nach ist es vor diesem Hintergrund kaum vorstellbar, dass ein höherer Ansatz als 5 % erforderlich ist - zumal wir nach unserer Governance die Maßnahmenfinanzierungspläne für die Baugesellschaften jährlich prüfen. Wir machen das jetzt erstmalig nach vier Jahren, weil wir bislang keinen Anlass hatten, eine Anpassung vorzunehmen.

Hinsichtlich der Baumaßnahmen kann ich Sie also beruhigen: Bei der HBG und bei der BAP haben wir nach wie vor diese 50 % Risikopuffer angesetzt, um sowohl Preissteigerungsrisiken als auch baufachliche Risiken ausreichend abfedern zu können.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Herr Staatssekretär, es wäre gut - wenn das möglich ist -, wenn beim nächsten Mal dem Ausschuss die Unterlagen, die schon vorliegen, rechtzeitig übermittelt werden - gegebenenfalls auch zunächst ohne die Stellungnahme des Landesrechnungshofs.

Ich habe eine Frage zur HBG, zu Seite 11 des Quartalsberichts: Es ist jetzt das zweite Quartal in Folge berichtet worden, dass dort eine Stelle nachbesetzt werden muss. Gibt es einen Grund, warum diese Stelle seit einem halben Jahr unbesetzt ist? Wie ist der Sachstand?

Herr **Landré** (DBHN): Bei der HBG gibt es zwei Prozesse, die sich etwas überlagern. Zum einen ist dort ein Mitarbeiter langfristig erkrankt, zum anderen gibt es den Wunsch seitens der Geschäftsführung - das ist auch Teil des Maßnahmenfinanzierungsplans -, nächstes Jahr eine zusätzliche Stelle zu schaffen. Man hat sich entschieden - auch um den Mitarbeiter zu halten -, die eine Stelle erst einmal offen zu lassen und die zusätzliche Stelle ab dem Geschäftsjahr 2025 in den Wirtschaftsplan aufzunehmen. Diese Lösung, die von der Geschäftsführung verfolgt wird, halte ich für gut vertretbar. Das ist den konkreten Umständen in dieser Gesellschaft geschuldet.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Sie haben schon etwas zur Vergabe des Auftrags an den Generalplaner ausgeführt. Wenn ich die Aufstellung auf Seite 22 richtig deute, hat sich allerdings das Soll der Vergabe um einen Monat nach hinten verschoben, von Oktober - wie Sie es im Rahmen des letzten Quartalsberichts berichtet haben - zu November 2024. Können Sie auf den Grund eingehen? Hat das Auswirkungen auf den Gesamtzeitraum des Baus?

Herr **Landré** (DBHN): Es ist richtig, dass es da eine Verschiebung um einen Monat gibt. Das ist auf der Gesamtterminschiene erst einmal ohne Auswirkung. Von der Leistungserbringungsseite her ist das unkritisch. Es ist ohnehin so, dass zunächst die jeweiligen Leistungen an dem Baugrundstück vorzunehmen sind. Das vorliegende Verfahren ist ja ein Verhandlungsverfahren, in

dem man um die wirtschaftlich vorteilhafteste Realisierung von einem Angebotspreis ringt. Das ist, glaube ich, ein gut investierter Monat, auch im Interesse des Landes, um zu einem wirtschaftlichen Angebot zu kommen.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Dazu direkt eine Nachfrage: Sie befinden Sich also in konkreten Verhandlungen mit entsprechenden Unternehmern, die Angebote abgegeben haben, um quasi nachzuverhandeln?

Herr **Landré** (DBHN): Nicht die DBHN, sondern die HBG ist damit befasst. Es gibt dazu am Montag kommender Woche einen Termin, an dem über die einzelnen städteplanerischen Entwürfe befunden wird, auch unter Beteiligung der Stadt Hannover. Das heißt, dieser Prozess ist den Terminrahmen betreffend nicht substanziell verzögert.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Dann komme ich zu den Einsparpotenzialen bei der Baustufe 1 an der MHH. Sie haben berichtet, dass darüber im Mai eine Einigung erzielt worden ist. Können Sie uns erläutern, um welche Art Einsparpotenziale es geht? Geht es um qualitative Einsparungen?

Herr **Landré** (DBHN): Es gibt in der jeweiligen Leistungsphase unterschiedliche Herleitungen, wie sich die Kosten ermitteln lassen, entweder von gewissen Standards oder auch von Kostenflächenarten. Da unterscheiden wir uns in der methodischen Herangehensweise in keiner Weise von den üblichen Kalkulationsweisen der öffentlichen Hand.

Über die Kostenflächenarten kamen wir DBHN-seitig zu einer anderen Einschätzung, was konkrete Flächenanteile betrifft, die dazu geführt hätten, dass es teurer geworden wäre. Um konkret zu werden: Insbesondere im Bereich der IPS-Station, also der Intensivpflegestation, sind wir davon ausgegangen, dass ein höherer Kostenschlüssel anzusetzen ist. Aus unserer Sicht würde da der Maßnahmenfinanzierungsplan der Höhe nach gerissen. Das hat dazu geführt, dass an anderer Stelle weitere Optimierungen in den Flächen vorgenommen worden sind.

Die Bauabschnittsplanung geht nunmehr davon aus, 46 000 m² anstelle von etwas mehr als 50 000 m² zu realisieren, ohne aber die Funktionalitäten des Bauwerks in Bezug auf die vorzunehmenden Leistungen der jeweiligen Kliniken, die dort unterzubringen sind, zu beeinträchtigen. Manchmal fallen Räume weg, manchmal werden Räume kleiner; sie sind aber immer noch funktional. Das hat sich im Detail im Raum- und Funktionsplan niedergeschlagen und ist in Abstimmung mit der MHH so beschlossen worden.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Auf Seite 23 des Quartalsberichts wird beschrieben, dass es offensichtlich immer noch kommunikative Abstimmungsprobleme zwischen der DBHN und der HBG gibt. Dazu ist uns beim letzten Mal berichtet worden, dass das - salopp formuliert - alte Thema soweit geklärt werden konnte. Jetzt tauchen hier erneut Themen auf. Inwiefern braucht es dort Änderungen in der Kommunikation miteinander? Mir bereitet es schon etwas Sorgen, wenn quasi in jedem Quartalsbericht ein neues Thema angesprochen wird, bei dem es Kommunikationsprobleme zwischen der DBHN und der HBG gibt. Worum handelt es sich, und welche Schritte werden - vielleicht auch von beiden Seiten - unternommen, um zu einem gemeinsamen Verständnis zu kommen?

Herr **Landré** (DBHN): Ihnen gegenüber sind wir diesbezüglich maximal transparent, was auch einzelne Unzulänglichkeiten in den Berichten betrifft. Sie sehen, dass die Termine auf „Grün“ geschaltet sind. Warum ist das so? Die Termine zeigen als solche, dass das Projekt im Soll ist. Die

Kommunikationsthemen werden von uns auch gesondert in unseren Monatsberichten dokumentiert, die wir auf Basis der Monatsberichte der HBG verfassen, auch um Handlungsvorschläge zu machen. Wenn wir dies tun, berichten wir auch darüber. Das ist letztlich eine operative Erleichterung unserer Arbeit, um flüssiger arbeiten zu können.

Die Termine als solche sind nicht kritisch. Das haben wir hier dargestellt. Im Vergleich zu den Themen, die wir Anfang des Jahres bewegt haben, ist das nicht von besonderer Relevanz. Deswegen stehen die Termine auch auf „Grün“ und nicht auf „Gelb“ oder „Orange“.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Gibt es schon ein Ergebnis bezüglich der Kampfmittelsondierung auf dem Baufeld der MHH?

Herr **Landré** (DBHN): Nein. Sie startet jetzt gerade. Das ist ein Prozess, der mehrere Monate dauern wird. Aber die gute Nachricht ist: Die Leistungen sind bezuschlagt, und die Leistungserbringung hat begonnen.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Wir hoffen ja, dass da nichts Unvorhergesehenes gefunden wird. Inwiefern gibt es einen zeitlichen Puffer für den Fall, dass dort noch mehr Kampfmittel gefunden werden und im Zweifel entschärft werden müssen, die in den bisherigen Zeichnungen noch nicht ersichtlich sind?

Herr **Landré** (DBHN): Das Ziel der gesamten Beschleunigungsmaßnahme an der MHH war, früher mit den Maßnahmen am Grundstück beginnen zu können - ein Jahr früher als ursprünglich vorgesehen -, um bei etwaigen Unwägbarkeiten einen entsprechenden Puffer zu haben. Ob der Puffer jetzt exakt noch dieses eine Jahr ist, werde ich noch einmal prüfen. Aber die Maßnahmen sind in Übereinstimmung mit dem neuen Soll-Terminplan erfolgt, sodass ich guter Dinge bin. Die Wahrscheinlichkeit, dass man etwas finden wird, ist durchaus da. Es ist im Zeitplan auch vorgesehen, dass man entsprechend darauf reagieren kann, wenn etwas gefunden werden sollte. Der Zeitplan geht nicht davon aus, dass all die Punkte, die Sie schon gesehen haben, nicht relevant sind. Vielmehr ist eingeplant, dass man in irgendeiner Weise eine Interaktion haben wird. Deswegen werden auch entsprechende Schutzmaßnahmen vorbereitet.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Nun komme ich zur UMG. Auch da haben Sie bereits Einsparpotenziale angesprochen. Können Sie auf diese ebenfalls noch einmal eingehen? Ich vermute, dass es sich auch hierbei um Flächenänderungen handelt, weil sich sowohl die Bruttogrundfläche als auch die Nutzfläche vom letzten zum aktuellen Bericht verringert haben. Welchen Grund hat das?

Herr **Landré** (DBHN): Es sind zwei Themenkomplexe, was die Kostensteigerungsrisiken bei der BauG UMG betrifft. Zum einen ist das Projekt deutlich weiter vorangeschritten, nicht nur, weil es schneller bearbeitet worden ist, sondern auch, weil es früher gestartet ist. Das bedeutet aber auch, dass die Kostensteigerungsrisiken faktisch seit dem Jahr 2020 gewirkt haben und dieser Effekt in irgendeiner Weise nachziehen muss. Denn der Markt wird sozusagen bei den bauausführenden Unternehmen nicht mehr auf die Preise von 2020 bieten, sondern auf die Preise von 2025 ff. Faktisch wird dieser volkswirtschaftliche Effekt also nachgezogen.

Zu den anderen Kostenoptimierungsmaßnahmen: Es handelt sich zum einen um eine klare Definition der Schnittstellen zur UMG - zum Bestand -, um einfach Klarheit zu haben, wer was

macht. Damit verbunden ist leider immer auch die Frage, wer was zahlt. Diesbezüglich wurde im Wesentlichen eine Einigung gefunden, bis auf einen Punkt, der jetzt endverhandelt wird.

Der zweite Punkt, der verhandelt wird, sind Fragen von Ausstattungsmerkmalen beim Gebäude, die sich manchmal auch qualitativ, ästhetisch niederschlagen, aber es geht auch um Beiträge auf der Kostenseite. Im Wesentlichen geht es um viele Details; in Summe kann man aber substanziell Geld sparen. Zum Beispiel kann man durch die Wahl einer anderen Fassade durchaus 1,5 Millionen Euro sparen. Es kann auch um Oberflächen von Fußböden gehen, die sich sowohl in der Investitionssumme als auch im Betrieb auswirken.

Es ist aber nicht vorgesehen, bei der Baustufe substanziell etwas an der Größenordnung zu ändern wie bei der MHH. Aber bestimmte Bereiche wie die Ausstattung der Medizintechnik stehen jetzt noch einmal auf dem Prüfstand. Das ist eine sehr lange Liste, und in Summe wird sich das auswirken.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Bei der medizinischen Ausstattung werden also sowohl ästhetische als auch technische Einsparungen diskutiert?

Herr **Landré** (DBHN): Genau. Es geht dabei immer um Bedarfsgerechtigkeit. Dabei gab es in den letzten Jahren einen Wandel. Die Ausstattung der Baustufe 1 bei der UMG wird deutlich besser sein als der Status quo. Es wird zum Beispiel im Ergebnis mehr große Medizintechnikgeräte geben als bislang. Die Frage ist, wie viele mehr es sein müssen. Das betrifft dann nicht nur die Kosten für die Geräte, sondern auch für die Räumlichkeiten.

Im Fokus sind auch bauliche Merkmale. Das wird aber alles mit der UMG abgestimmt. Das ist kein Alleingang der BauG UMG, sondern erfolgt im Dreieck BauG UMG - UMG - DBHN. Letztendlich ist es auch eine Entscheidung des Nutzers, wie bereit er ist, Einsparmaßnahmen mitzugehen, um weitere Maßnahmen zu ermöglichen. Es gibt auch kleinere Maßnahmen, die die UMG gerne realisieren möchte. Und umso mehr man bereit ist, auf ein wirtschaftliches Maß zu gehen, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass auch weitere Projekte aus dem Sondervermögen realisierbar sein werden.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Sie haben über das Thema Schnittstellen bzw. Verhandlungen zwischen der BauG UMG und der UMG gesprochen. Können Sie mir an einem Beispiel erklären, worum es sich da handelt?

Herr **Landré** (DBHN): Damit bei Ihnen ein Bild entsteht: Es gibt zum Beispiel eine Warentransportanlage im Bestand der UMG. Das sind Stahlträger, an denen Güter hängend von A nach B transportiert werden. Vorteil dieser technischen Lösung ist, dass sie sehr durabel ist, da sie lowtech mit Metall quer durch den Bestand geht. Nachteil ist, dass Wegebeziehungen sehr statisch und auch nicht mehr zeitgemäß sind. Auch die technische Unterstützung dieser Anlage ist nicht mehr vorhanden.

Heutzutage arbeitet man mit fahrerlosen Transportsystemen (FTS) - das ist aus der Privatindustrie bekannt -: Das sind kleine Roboter, die wie ein kleiner Kasten aussehen, auf die man etwas draufstellt. Es hängt also nicht mehr, sondern es ruht. Das bedeutet, dass es nun eine Übergabestation zwischen diesen beiden Medien geben muss. Bei diesem „Bahnhof“ stellt sich die Frage, wer was bezahlt. Wer bezahlt die Flächen, wer bezahlt die technische Lösung? Werden die Güter von Personen umgehängt, die dann bei der UMG arbeiten würden? Es gibt eine Fülle

von Fragen, die sich auftun, wie man damit umgehen will. Auch stellt sich die Frage, ob die UMG mittelfristig auf ein FTS umstellen wird.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Ich habe eine letzte Frage zur UMG: Sie haben bereits angesprochen, dass es beim Pumpwerk länger dauern wird, und als Grund die Asbestbelastung angeführt. Können Sie ausführen, inwieweit das gegebenenfalls Auswirkungen auf die Kostenstruktur dieses Leistungsbereichs hat? Wird es dadurch teurer, oder dauert es im Grunde nur länger?

Herr **Landré** (DBHN): Es dauert definitiv länger, und es sind auch leicht höhere Kosten damit verbunden: 72 000 Euro umfassen zwei Nachträge zur Asbestsanierung des Pumpwerks.

Das ist keine Größenordnung, die das Gesamtprojekt übermäßig belastet. Das geht nicht über die Kostenannahmen für die Herrichtung des Grundstücks hinaus. Gleichwohl: Das Baugrundstück ist bei der UMG derart groß, dass die Themen Aushub und weiterer Projektfortschritt insofern nicht gefährdet sind, als man die Möglichkeit hat, am anderen Ende des Grundstücks zu beginnen.

Unterrichtung zur Fortschreibung der Maßnahme „Baugesellschaft“ in den Maßnahmenfinanzierungsplänen und zur Bauabschnittsplanung 3.0 der HBG

StS Prof. **Dr. Schachtner** (MWK): Ich komme nun zunächst zur Fortschreibung der Maßnahme „Baugesellschaft“ in den MFPs. Kurz zum Hintergrund: Die beiden Maßnahmen „Baugesellschaft“ wurden im Juli und September des Jahres 2020 in den MFP aufgenommen. Daraus resultieren die beiden Finanzhilfebescheide für die Baugesellschaften aus März 2021 über jeweils rund 15 Millionen Euro ohne Risikokosten.

Das liegt nun schon einige Zeit zurück. Deshalb sieht das System der zentralen Steuerung regelmäßige Fortschreibungen vor, um die tatsächliche Entwicklung transparent abzubilden. Davon machen wir nicht nur Gebrauch, wenn es um die maßnahmenabhängige Finanzierung geht, wie zum Beispiel bei der optimierten Baustufe 1 für die UMG im letzten September, sondern auch, wenn der Overhead und damit die maßnahmenunabhängigen Kosten der Baugesellschaften betroffen sind. Und das ist eben der Fall.

Beide Baugesellschaften waren daher gebeten, im Mai 2024 einen Antrag zur Fortschreibung der jeweiligen Maßnahme „Baugesellschaft“ in den Gremienlauf zu bringen.

Vorausgegangen war die Erkenntnis im Zusammenhang mit der Erstellung der Wirtschaftspläne für beide Baugesellschaften, dass die für den Betrieb der Baugesellschaften jährlich vorgesehenen Mittel auch unter Berücksichtigung von Minderverbräuchen in zurückliegenden Jahren zukünftig nicht mehr ausreichen werden, um den erforderlichen Bedarf in Gänze zu decken.

Lassen Sie mich mit der BauG UMG beginnen. Ich kann Ihnen versichern, wir haben - ebenso wie für den Antrag der HBG - die Mehrbedarfe einer strengen Prüfung unterzogen. Wenn ich „wir“ sage, meine ich zunächst einmal die DBHN, daneben auch mein Haus, und natürlich ist das alles auch mit dem Finanzministerium abgestimmt.

Inhaltlicher Kern der Fortschreibung sind Mehrbedarfe im Wesentlichen aufgrund der Umsatzsteuerpflicht und aufgrund von Personalkostensteigerungen, die vorher so nicht zu erwarten waren. Dies führt dazu, dass der Mittelbedarf von bisher rund 15,3 Millionen Euro zuzüglich rund 2,3 Millionen Euro Risikokosten auf jetzt rund 17,7 Millionen Euro zuzüglich 0,9 Millionen Euro Risikokosten und damit von insgesamt 17,6 Millionen Euro auf 18,6 Millionen Euro - also um 1 Million Euro - anwächst.

Warum fallen die Risikokosten so gering aus? Sie fallen deshalb vergleichsweise geringer aus, weil sich zum einen ein Teil der Projektlaufzeit und damit auch ein Teil der Kosten bereits realisiert haben und wir zum anderen im Jahr 2019 die Indexierung vollumfänglich im Rahmen des Risikos abgebildet haben, während wir jetzt von vornherein eine maßvolle Indexierung ab dem Jahr 2025 unterstellen und diese im Risiko daher nicht mehr in voller Höhe abbilden müssen.

Die DBHN konnte am 19. Juni 2024 ein positives Votum erteilen und führt aus, dass die Maßnahme in Übereinstimmung mit der baulichen Entwicklungsplanung vom 6. Juni 2023 steht. Außerdem hält sie die Kosten, die sich aus der Fortschreibung des MFP ergeben, dem Grunde sowie der Höhe nach für nachvollziehbar und angemessen. Die Finanzierung der Maßnahme „Baugesellschaft“ sieht sie durch den Bestand des Sondervermögens gesichert - das hat Herr Landré gerade schon ausgeführt. Die angesetzten Risikokosten sind nach Einschätzung der DBHN der Höhe nach sachgerecht und angemessen.

Das MWK hat das Votum der DBHN im Rahmen seiner Plausibilitätsprüfung - hinsichtlich haushalterischer Aspekte unter Einbindung des MF - als plausibel und hinreichend nachvollziehbar begründet eingeschätzt und dem Landesrechnungshof am 8. Juli 2024 zur Stellungnahme vorgelegt. Mit Schreiben vom 29. Juli 2024 bestätigt auch der Landesrechnungshof, dass er die Einschätzungen der DBHN im Ergebnis teilt.

Damit komme ich zur HBG, also zur MHH, Maßnahme „Baugesellschaft“: Inhaltlicher Kern dieser Fortschreibung sind Mehrbedarfe im Wesentlichen aufgrund der Verlängerung der Projektlaufzeit und ebenfalls aufgrund der Personalkostensteigerungen. Dies führt dazu, dass der Mittelbedarf für die HBG von bisher rund 15 Millionen Euro zuzüglich 2,3 Millionen Euro Risikokosten auf jetzt 24,3 Millionen Euro zuzüglich rund 1,2 Millionen Euro Risikokosten und damit von insgesamt 17,3 Millionen Euro auf rund 25,5 Millionen Euro anwächst.

Dieser Zuwachs ist nicht unerheblich, gleichwohl ist er nach einhelliger Auffassung begründet. Allein schon die längere Projektlaufzeit, die aus dem bekanntermaßen etwas verzögerten Start der HBG resultiert, führt zu diesen deutlichen Mehrkosten.

Die DBHN hat am 19. Juni 2024 nach intensiver Prüfung auch hier ein positives Votum erteilt. Auch das MWK und der Landesrechnungshof kommen zum gleichen Ergebnis wie beim Antrag der BauG UMG und teilen die Einschätzung der DBHN.

Damit komme ich zum dritten Thema, nämlich zur BAP 3.0 der HBG.

Ich hatte eingangs erwähnt, dass wir uns sehr freuen, Ihnen heute die BAP vorstellen zu können. Das ist für den Neubau der MHH ein unheimlich wichtiger Meilenstein, da die BAP die Voraussetzung für den Beginn der Vorplanung ist. Das Ziel ist, dass die MHH baulich und inhaltlich eine der modernsten Unikliniken Europas wird.

Die Gesellschafterversammlung der HBG hat der Verabschiedung der BAP 3.0 für die Baustufe 1 nach aufwendigen Vorabstimmungen am 15. Juli 2024 zugestimmt.

Die Gesamtkosten für die Baustufe 1 einschließlich der Risikokosten sowie einschließlich der Kosten für den Betrieb der HBG und für die Bedarfsplanung belaufen sich nach Überprüfung durch die DBHN auf 994,9 Millionen Euro und liegen damit im Rahmen der für die MHH im Sondervermögen zur Verfügung stehenden Mittel. Noch nicht berücksichtigt sind in dieser Summe die heute erörterten Mehrkosten für den Betrieb der Maßnahme Baugesellschaft. Dafür ist aber noch ausreichend Spielraum vorhanden, sodass das auch gedeckt ist.

Für die Baustufe 1 entsteht dabei eine optimierte Nutzfläche von 46 664 m² - da wird um jeden Quadratmeter gerungen. In der baulichen Entwicklungsplanung war die Nutzfläche noch mit 51 716 m² ausgewiesen. Die Differenz hinsichtlich der Flächenoptimierung beträgt 5 052 m². Das ist natürlich alles in Abstimmung mit der MHH, der DBHN, der HBG und Fachkolloquien erfolgt, und die entsprechenden Standards der Unikliniken wurden einbezogen.

Die DBHN hat die BAP für die Baustufe 1 auf Übereinstimmung mit dem Maßnahmenfinanzierungsplan sowie auf ihre Vollständigkeit und ihre baufachliche Richtigkeit geprüft und hat das positive Votum am 19. August 2024 erteilt.

Die DBHN sieht mit der BAP den Nachweis gemäß MFP erbracht, dass die Organ- und Behandlungseinheiten „Notfall & Trauma“, „Kopf & Nerven“ und „Herz & Lunge“ mit insgesamt 562 Betten und 24 Operationssälen in sich funktions- und betriebsfähig sind und keine weiteren Baustufen für die Funktions- und Betriebsfähigkeit der Baustufe 1 realisiert werden müssen.

Besonders möchte ich noch auf die Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit und der Digitalisierung hinweisen. Angestrebt wird die Zertifizierung im System der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen mit der Zielsetzung einer Platinzertifizierung als höchster Auszeichnungsstufe. Die Möglichkeit einer Integration digitaler Anwendungen, bei denen das Wohlbefinden der Patientinnen und Patienten im Mittelpunkt steht, gleichzeitig aber auch klinische Prozesse vereinfacht und optimiert werden, ist in der gesamtheitlichen Planung berücksichtigt und wird natürlich im engen Austausch mit der MHH abgestimmt.

Die BAP für die Baustufe 1 bestätigt den Kostenrahmen des Maßnahmenfinanzierungsplans in Höhe von 649,4 Millionen Euro ohne Risikokosten bzw. insgesamt 974,1 Millionen Euro inklusive Risikokosten bezogen auf die Maßnahme Baustufe 1. Der Kostenrahmen ist nach der Prüfung der DBHN nachvollziehbar und entspricht den Vorgaben der zentralen Steuerung.

Weiter wird dargelegt, dass dies mit einer Nutzfläche von 46 664 m² im Kostenrahmen des MFP realisiert werden kann. Die DBHN kommt zu dem Ergebnis, dass die Baustufe 1 der Zweckbindung des Sondervermögens entspricht.

Das MWK hat das Votum der DBHN - hinsichtlich haushalterischer Aspekte wieder unter Einbindung des Finanzministeriums - als plausibel und hinreichend nachvollziehbar begründet bewertet und dem Landesrechnungshof am 27. August 2024 zur Stellungnahme vorgelegt.

Der Landesrechnungshof bestätigt in seinem Schreiben vom 2. September 2024, dass er die Einschätzungen der DBHN im Ergebnis teilt. Zudem weist der Landesrechnungshof darauf hin, dass

es für eine betriebsorganisatorisch wirtschaftliche und medizinisch zukunftsfähige Krankenversorgung erforderlich sei, auch die weiteren Baustufen zeitnah zu realisieren. Letztlich gibt der Landesrechnungshof zu bedenken, dass auch die Flächen von Forschung und Lehre in weiten Teilen erneuerungsbedürftig seien.

Aussprache

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Ich habe eine Frage zur HBG. Es kommt ja zu recht hohen Kostensteigerungen, die in der Tat nachvollziehbar und durch das Sondervermögen gedeckt sind. Wird dazu der Gesamtrisikopuffer des Sondervermögens genutzt, oder muss man dann im Zweifel bei Baumaßnahmen sparen? Können Sie noch einmal auf das Gesamtbild des Sondervermögens blicken?

Herr **Landré** (DBHN): Haushalterisch betrachtet, sind die Baugesellschaften genauso Maßnahmen wie die Bauvorhaben, die jeweilig als Einzelmaßnahmen im Haushalt abgebildet und mit Risikopuffern versetzt sind. Tatsächlich haben die Baugesellschaften mit den Bauvorhaben gar nichts zu tun. Das Thema der „Kannibalisierung“ von Projekten untereinander hatten wir in einem anderen Kontext hier ja auch schon einmal besprochen.

Wir haben noch rund 50 Millionen Euro aufseiten der MHH zur Verfügung gehabt, die nicht belegt waren. Davon würde der Mehrbedarf bei der HBG jetzt gedeckt werden. Bei der BauG UMG ist der Aufwand deutlich geringer, was dazu führt, dass mit dieser Mittelerhöhung bei der BauG UMG, maßnahmentechnisch betrachtet, das Sondervermögen belegt sein wird. Baustufen 1, 2 und die Baugesellschaft umfassen dann sozusagen den Anteil, der für die UMG zur Verfügung gestellt werden wird, immer unter der Berücksichtigung, dass der Risikopuffer dort noch substanziell enthalten ist, und zwar bei allen drei Maßnahmen - bei den Baumaßnahmen mit der besprochenen Konvention, bei den Baugesellschaften mit einer abweichenden Konvention aufgrund der dortigen Kostenstruktur.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Ich glaube, insbesondere das Schreiben des Landesrechnungshofes macht deutlich, dass mit der Bauabschnittsplanung etwas Vernünftiges vorlegt worden ist. Gleichzeitig haben wir sozusagen schon in unser Hausaufgabenheft hineingeschrieben bekommen, dass es irgendwann mit Forschung und Lehre weitergehen muss.

Die 784 Seiten der BAP habe ich aufgrund der Kürze der Zeit nicht durcharbeiten, sondern nur überfliegen können. Deswegen werden wir eventuelle weitere Fragen schriftlich einreichen.

***

Tagesordnungspunkt 2:

Studieren in Niedersachsen - Attraktivität steigern, Konkurrenzfähigkeit erhalten

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1704

direkt überwiesen am 22.06.2023
AfWuK

zuletzt beraten: 30. Sitzung am 02.09.2024

Fortsetzung der Beratung

dazu: Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion der Grünen (Vorlage 3)

Abg. **Antonia Hillberg** (SPD) führt aus, im Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen seien unter anderem die Ergebnisse der Unterrichtungen durch die Landesregierung im Ausschuss berücksichtigt worden. Entsprechend seien darin einige Konkretisierungen enthalten, zum Beispiel zum Thema Studienabbrüche. Auch mit Blick auf den bestehenden Fachkräftemangel sei es wichtig, dass die jungen Menschen an den Hochschulen erfolgreich ausgebildet würden und während der Ausbildung nicht verloren gingen. Dazu leiste der Antrag einen Beitrag.

Abschließend beantragt die Abgeordnete, in der heutigen Sitzung über eine Beschlussempfehlung zu dem Antrag abzustimmen.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD) erkundigt sich mit Blick auf die Forderung unter Nr. 5 des Änderungsvorschlags, dass „das Ermöglichen einer Orientierungsphase für den Einstieg in das Studium, insbesondere für MINT-Studiengänge, sowie einer Orientierungsberatung während des gesamten Studiums“ unterstützt werden solle, was konkret unter einer solchen Orientierungsphase zu verstehen sei, wie lange sie dauern und wie die Umsetzung erfolgen solle.

Abg. **Antonia Hillberg** (SPD) antwortet, die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung der Orientierungsphase sei Aufgabe der Hochschulen.

Die grundsätzliche Idee sei, insbesondere zu Beginn eines Studiums eine Orientierungsphase - je nach Studiengang vielleicht von einem bis zu drei Semestern - zu ermöglichen, weil gerade in der Anfangsphase des Studiums vor allem im MINT-Bereich viele verloren gingen bzw. die Abbruchquoten hoch seien. Um Studienabbrüche auch im weiteren Verlauf des Studiums möglichst zu verhindern, solle eine Orientierungsberatung während der gesamten Studienzeit möglich sein, um mehr Menschen im System Hochschule zu halten und auch Abschlüsse zu ermöglichen.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU) merkt an, zwar seien im Änderungsvorschlag einige neue Begriffe aufgenommen und einige Forderungen erweitert worden, echte Konkretisierungen auch bezüglich der Umsetzung seien allerdings nicht erfolgt. Deshalb werde die CDU-Fraktion den Antrag ablehnen.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Antrag in der Fassung des Änderungsvorschlags der Fraktionen der SPD und der Grünen (Vorlage 3) anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE
Ablehnung: CDU, AfD
Enthaltung: -

***

Tagesordnungspunkt 3:

Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK) sowie Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds (AHK)

Unterrichtung durch die Landesregierung - Drs. 19/5102

gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am 22.08.2024
federführend: AfHuF
mitberatend: AfWuK

Unterrichtung

RefL **Dr. Krüger** (MWK) führt Folgendes aus:

In der heutigen Sitzung möchte ich Ihnen in gewohnter Art und Weise über die Prüfergebnisse der Wirtschaftsprüfgesellschaften hinsichtlich der Jahresrechnung der SBK und des Jahresabschlusses der Klosterkammer berichten.

Die entsprechenden Berichte liegen Ihnen vor.

Bei den Vermögen der Stiftungen handelt es sich nicht um Landesvermögen. Das Land Niedersachsen, vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur, übt lediglich die Rechtsaufsicht über die Stiftungen aus. Dies bedeutet, dass eine Überprüfung des Handelns der SBK und der Klosterkammer auf seine Rechtmäßigkeit erfolgt. In Bezug auf den Jahresabschluss bzw. die Jahresrechnung hat die Rechtsaufsicht beispielsweise sicherzustellen, dass das Stiftungsvermögen, das die beiden Stiftungen zu erhalten verpflichtet sind, in seinem Bestand tatsächlich erhalten wurde.

Beide Stiftungen erwirtschaften ihre Erträge vorwiegend aus Erbbauzinsen und Einkünften aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Die Erträge werden für die stiftungsgemäßen Zwecke verwendet.

Vorab das Ergebnis der jeweiligen Prüfungen:

Die Wirtschaftsprüfer haben übereinstimmend zu den jeweiligen Plänen Folgendes festgestellt: Die Abschlüsse entsprechen den geltenden Vorschriften. Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Nach den Wirtschaftsprüfern bestehen somit keine Einwendungen gegen die Ordnungsgemäßheit der Jahresabschlüsse.

Nun zu den jeweiligen Einrichtungen:

Zum Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds:

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH hat einen Prüfungsbericht bezüglich des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 erstellt. In diesem wird unter anderem ausgeführt:

Das Grundstockvermögen der Stiftung, das zu erhalten die Stiftung verpflichtet ist, ist in seinem Bestand erhalten geblieben. Es beträgt am 31. Dezember 2022 465 Millionen Euro und ist damit so hoch wie am 31. Dezember 2021.

Die Erträge bewegen sich insgesamt über dem Vorjahresniveau. Der AHK erwirtschaftete 2022 Erträge in Höhe von rund 52,5 Millionen Euro. Zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben - nämlich für Leistungsverpflichtungen und die Vergabe von Zuwendungen - verblieben nach Abzug der Aufwendungen, zum Beispiel für Personal- und Sachkosten sowie Abschreibungen, rund 26,5 Millionen Euro. Davon entfielen 8,5 Millionen Euro auf Leistungsverpflichtungen - zum Bespiel Unterhalt der Calenberger und Lüneburger Klöster, Baulast von Kirchen, Amtsgebäuden -, 2,6 Millionen Euro auf Zuwendungen für kirchliche Zwecke, schulische bzw. Bildungszwecke und mildtätige bzw. soziale Zwecke. Der Jahresüberschuss in Höhe von 15,3 Millionen Euro wurde der Rücklage zugeführt.

Zur Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz:

Hier gibt es drei Teilvermögen, die jeweils durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage geprüft wurden.

Zum Teilvermögen Braunschweigischer Vereinigter Kloster- und Studienfonds (BVKSF):

Das Vermögen des BVKSF betrug zum Jahresabschluss 2022 rund 200 Millionen Euro. Die Einnahmen des BVKSF betrugen im Haushaltsjahr 2022 rund 8,7 Millionen Euro. Davon stand nach Abzug der Leistungsverpflichtungen knapp 1 Million Euro für kirchliche, soziale und kulturelle Zwecke, für Zuschüsse für Großprojekte, Stipendien, Förderpreise und Veranstaltungen zur Verfügung.

Zum Teilvermögen Braunschweig-Stiftung:

Das Vermögen der Braunschweig-Stiftung betrug zum Jahresabschluss 2022 rund 80 Millionen Euro. Die Braunschweig-Stiftung verzeichnete im Haushaltsjahr 2022 Einnahmen in Höhe von ca. 5,3 Millionen Euro. Rund 1,7 Millionen Euro standen - nach Abzug des Verwaltungs- und Sachaufwands - für stiftungsgemäße Ausgaben zur Verfügung. Aufgeteilt wird die Summe nach Stiftungsvorgaben zur Förderung des Staatstheaters Braunschweig, der Technischen Universität Braunschweig und des Landesmuseums. Im Jahr 2022 erfolgte dies im Verhältnis von 50 : 25 : 25.

Zum Teilvermögen „Übriges Stiftungsvermögen und die Verwaltung der Sonderaufgaben der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz“ (Übriges Stiftungsvermögen):

Das Vermögen des Übrigen Stiftungsvermögens betrug zum Jahresabschluss 2022 rund 5 Millionen Euro. Das Übrige Stiftungsvermögen verzeichnete im Haushaltsjahr 2022 bei der Nebes-Stiftung Einnahmen in Höhe von ca. 116 000 Euro. Diese werden satzungsgemäß wie folgt verteilt:

- 44,44 % für das Herzzentrum des Städtischen Klinikums Braunschweig,
- 22,22 % für das Staatstheater Braunschweig,
- 22,22 % für das Städtische Museum Braunschweig,

- 11,11 % für die Kirchengemeinde Hondelage**.**

*

Der - mitberatende - **Ausschuss** nimmt die Unterrichtung zur Kenntnis.

***

Tagesordnungspunkt 4:

Erbrachte Prüfungsleistungen honorieren und die rechtswissenschaftliche Ausbildung attraktiver gestalten

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/3370

erste Beratung: 33. Plenarsitzung am 09.02.2024
federführend: AfRuV
mitberatend: AfWuK

Mitberatung

Abg. **Ulf Prange** (SPD) stellt Inhalt und Ziel des Antrags unter Einbeziehung der Begründung kurz vor.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) erkundigt sich, inwiefern sich der nun angestrebte integrierte Bachelor vom Hochschulgrad des Diplom-Juristen unterscheide oder ob er diesen ersetzen solle und ob der integrierte Bachelor mit der Zulassung zum ersten Staatsexamen verliehen werden solle oder ob dafür besondere Prüfungsleistungen erbracht werden müssten. Die Regelung zur möglichen Verleihung des Hochschulgrads Diplom-Jurist sei in den vergangenen Jahren immer wieder verlängert worden.

Auch stelle sich die Frage, so Abg. Hillmer, wie der integrierte Bachelor mit Blick auf das rechtswissenschaftliche Bachelor- und Masterstudium an der Leuphana Universität in Lüneburg einzuordnen sei.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) antwortet, der Diplom-Jurist - eine Bezeichnung, die aus der ehemaligen DDR komme; der Diplom-Jurist habe dort den Regelabschluss für ein rechtswissenschaftliches Studium dargestellt -, sei ein akademischer Grad, der an Studierende verliehen werden könne, die die erste juristische Staatsprüfung bestanden hätten. Da mit dem ersten Staatsexamen noch kein universitärer Abschluss verbunden sei, hätten viele Studierende den Wunsch gehabt, dass die Möglichkeit zur Verleihung des Diplom-Juristen bestehe. Nachdem die neuen Bundesländer diese Möglichkeit eröffnet hätten, seien die meisten Universitäten in Deutschland nachgezogen. Aus Sicht der SPD-Fraktion sei es auch sinnvoll, dass diese Möglichkeit zunächst fortbestehe. Die Befristung der entsprechenden Regelung im NHG sei eingeführt worden, da immer die Auffassung gewesen sei, dass die Bologna-Reform irgendwann auch im Jurastudium Einzug halten sollte. Mit diesem Thema werde man sich wahrscheinlich im Rahmen der NHG-Novelle noch einmal auseinandersetzen müssen.

Der integrierte Bachelor hingegen solle für alle bis zur Zulassung zum ersten Staatsexamen erbrachten Leistungen verliehen werden, also als Automatismus mit der Zulassung zum ersten Staatsexamen und nicht erst nach Bestehen des Staatsexamens. Er richte sich also insbesondere auch an die Personengruppe, die das erste Staatsexamen nicht bestehe. Ob in diesem Zusammenhang zusätzliche Module bzw. Prüfungsleistungen sinnvoll bzw. erforderlich seien, werde sicherlich im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens geklärt werden. Die Universitäten seien dabei seiner Kenntnis nach schon eingebunden.

Das rechtswissenschaftliche Studium an der Leuphana Universität in Lüneburg mit einem Bachelor- und Masterabschluss hingegen sei ein Alternativangebot zu dem klassischen Jurastudium an den Universitäten in Osnabrück, Hannover und Göttingen, das mit dem Staatsexamen abgeschlossen werde. Das Studium in Lüneburg sei breiter aufgestellt und befähige Juristen, in Unternehmen, Verbänden, Organisationen und vielen anderen Berufsfeldern tätig zu werden. Auch in Lüneburg werde aber mit dem Master Rechtswissenschaft die Anmeldung zur ersten juristischen Staatsprüfung ermöglicht.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) erklärt sodann, dass sich die CDU-Fraktion bei Abstimmung heute enthalten werde, da im federführenden Ausschuss noch ein Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion zu dem Antrag eingebracht werden solle.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** empfiehlt dem - federführenden - Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen, dem Landtag die Annahme des Antrags zu empfehlen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE
Ablehnung: AfD
Enthaltung: CDU

***

Tagesordnungspunkt 5:

Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Auswirkungen des „Herrenberg-Urteils“, insbesondere auf die davon betroffenen landesgeförderten Einrichtungen und Träger, zu den Maßnahmen des Landes gegenüber dem Bund zur Sicherstellung der von dem Urteil betroffenen Beschäftigungsverhältnisse sowie zu den Planungen des Landes zur künftigen finanziellen Ausstattung der betroffenen Einrichtungen und Träger

Der Ausschuss hatte einem entsprechenden Unterrichtungsantrag der Fraktion der CDU vom 28.08.2024 in seiner 30. Sitzung am 02.09.2024 zugestimmt.

Unterrichtung

AL’in **Fischer** (MWK): Der Einsatz freiberuflicher Lehrkräfte insbesondere in der Erwachsenenbildung und in den Musikschulen ist für die betroffenen Einrichtungen von großer Bedeutung. Deshalb ist es entscheidend, auch weiterhin eine Beschäftigung von freiberuflichen Honorarkräften rechtssicher zu ermöglichen. Für den Bereich der Sportvereine haben wir uns heute vom Innenministerium zuliefern lassen.

Die Thematik berührt zwei Rechtskreise: das Sozialrecht und das Arbeitsrecht. Die gesetzliche Grundlage für die Definition der Beschäftigung findet sich in § 7 Abs. 1 SGB IV. Dort werden zwei Merkmale für eine abhängige Beschäftigung aufgeführt: Tätigkeit nach Weisungen und Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Da beide Kriterien unbestimmte Rechtsbegriffe sind, eröffnen sich Interpretationsspielräume, die judikativ durch die Rechtsprechung der Sozialgerichte bzw. exekutiv durch das Verwaltungshandeln der Deutschen Rentenversicherung gefüllt werden.

Durch das sogenannte Herrenberg-Urteil des Bundessozialgerichtes vom 28. Juni 2022 wurde festgestellt, dass eine Klavierlehrerin an einer Musikschule abhängig beschäftigt ist. In der Begründung wurden, deutlich über die Kriterien im SGB IV hinausgehend, ausschlaggebende Indizien für eine abhängige Beschäftigung benannt. Dazu zählen unter anderem die Nutzung von Räumlichkeiten des Auftraggebers, die Zuweisung der Teilnehmenden durch den Auftraggeber sowie ein fester Stundenplan. Letztlich wird festgestellt, dass das Tragen des unternehmerischen Risikos durch die Lehrkraft ausschlaggebend für eine Freiberuflichkeit ist.

Im Mai 2023 haben die Spitzenverbände der Sozialversicherung in einer Auswertung des BSG-Urteils von 2022 maßgebliche Kriterien abgeleitet, die ihrer Ansicht nach gegen eine selbstständige Tätigkeit und für eine abhängige Beschäftigung sprechen. Diese Kriterien bilden seitdem die Grundlage für die Statusfeststellungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung in den Einrichtungen. Nachweisbar hat sich die Prüfungspraxis dadurch massiv verschärft.

Davon betroffen sind nicht nur Kultureinrichtungen, zum Beispiel Musikschulen, sondern insbesondere auch die Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Schulen - überall dort, wo Honorarkräfte zum Einsatz kommen -, aber auch Hochschulen und Arbeitsmarktdienstleistungen, zum Beispiel Integrationsmaßnahmen des BAMF.

Neben den erheblichen finanziellen Folgen einer Feststellung mit Nachzahlungsauflagen der Sozialversicherungsbeiträge drohen auch strafrechtliche Konsequenzen. Die Einrichtungen sind stark verunsichert; die Rechtslage ist unklar. Insbesondere die Einrichtungen der Erwachsenenbildung stehen vor einer unsicheren Zukunft, wenn Honorarbeschäftigungen nicht mehr zu den bisherigen Konditionen möglich sind.

Lassen Sie mich mit den Musikschulen beginnen:

Aus Sicht der Musikschulen in Niedersachen besteht derzeit große Unsicherheit, Honorarkräfte rechtssicher einsetzen zu können. Die Landesregierung ist bemüht, gute Rahmenbedingungen für flächendeckenden, qualitativ hochwertigen Musikschulunterricht in Niedersachsen zu schaffen. Wir lassen die Musikschulen in dieser rechtlich schwierigen Situation nicht allein und arbeiten gemeinsam mit den anderen Bundesländern an Lösungen. Es bleibt jedoch zu betonen, dass das Land nicht Träger der Musikschulen im Land und somit nicht Auftrag- oder Arbeitgeber der Musikschullehrkräfte ist.

Es besteht für das Land auch keine rechtliche Verpflichtung, mögliche Mehrkosten aufzufangen. Das Land zahlt keine direkten Personalkosten, es fördert die Angebote und unterstützt damit die Musikschulen in den Kommunen.

In niedersächsischen Musikschulen sind nach unserer Kenntnis derzeit rund 800 Honorarkräfte tätig - das entspricht ca. 30 % aller Lehrkräfte und einem Umfang von rund 5 000 Wochenstunden. Das Stundenvolumen entspricht ca. 19 % des Gesamtstundenvolumens.

Der Anteil an Unterrichtsstunden, der hierzulande in einzelnen Musikschulen von Honorarkräften erbracht wird, variierte nach der letzten Erhebung 2022 stark - zwischen 0 % und 100 %. Das heißt, es gibt Musikschulen, in denen keine, und solche, in denen ausschließlich Honorarkräfte tätig waren. Dementsprechend unterschiedlich wären die finanziellen Auswirkungen von Musikschule zu Musikschule, wenn ausschließlich fest angestellte Lehrkräfte dort tätig sein würden. Diese von den Musikschulen erhobenen Zahlen sind die aktuellsten, die uns momentan vorliegen; sie beziehen sich allerdings auf das Jahr 2022. Der Landesverband niedersächsischer Musikschulen plant, zeitnah eine neue Erhebung durchzuführen, um Klarheit über die Anzahl der Honorarkräfte und die bereits umgewandelten Verträge zu schaffen.

Die Landesregierung rechnet trotz großer Herausforderungen für einzelne Musikschulen nicht mit der Schließung von Unterrichtsstätten oder einer nennenswerten Kürzung des Unterrichtsangebots.

Aktuell findet die Debatte zu den Auswirkungen des „Herrenberg-Urteils“ verstärkt in den Gremien der Kultusministerkonferenz - KMK - und zwischen Bund, Deutscher Rentenversicherung und den Ländern statt. Hierbei ist auch der Bereich der Erwachsenenbildung mit umfasst. Auch hierzu möchte ich vorausschicken, dass das Land nicht Träger der Erwachsenenbildung ist und

die staatliche Förderung die Eigenständigkeit der Einrichtungen oder ihrer Träger, die selbstständige Gestaltung des Angebots und die Auswahl des Personals gemäß § 2 Abs. 3 NEBG unberührt lässt.

Das BMAS hatte am 14. Juni 2024 kurzfristig eine Reihe von Bundesverbänden - darunter den Verband deutscher Musikschulen, den Deutschen Volkshochschulverband (DVV) und den Verband der Privatschulen (VDP) - zu einer Anhörung hinsichtlich praxistauglicher Kriterien zur Feststellung einer Freiberuflichkeit eingeladen. Im Vorfeld der Anhörung ist es dem KMK-Arbeitskreis Weiterbildung gelungen, eine Abstimmung mit dem Deutschen Volkshochschulverband vorzunehmen. Die Ländervertreter haben sich auf Ebene der Kultusministerkonferenz in verschiedenen Arbeitsgruppen intensiv mit dem Thema befasst, unter anderem zu Musikschulen, Erwachsenenbildung usw. Die Deutsche Rentenversicherung hat inzwischen zugesagt, dass bis zum 15. Oktober 2024 bundesweit auf weitere Prüfverfahren verzichtet werde. Das zuständige BMAS hat jüngst Bereitschaft gezeigt, dieses Moratorium zu verlängern.

Die Landesregierung begrüßt die Pausierung der Einzelfallprüfungen sehr, um den Klärungsprozessen angemessenen Raum zu geben.

Inzwischen werden in fünf Arbeitsgruppen unter Teilnahme von Vertretern der jeweiligen Spitzenverbände, der Länder, des BMAS und der Deutschen Rentenversicherung sogenannte Organisationsmodelle erarbeitet mit der Grundlage, selbstständige Tätigkeit auch weiterhin rechtssicher zu ermöglichen. Folgende Gruppen gibt es:

- Integrations- und Sprachkurse,
- Musikschulen,
- Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen,
- Volkshochschulen,
- Berufliche Bildung.

Aus unserer Sicht sollten im weiteren Verfahren folgende Ziele verfolgt werden:

Der Bundesgesetzgeber - zuständig ist das BMAS - schafft über eine Novellierung des SGB IV eine rechtssichere und praxistaugliche Definition der Freiberuflichkeit bzw. Selbstständigkeit. Damit würde Rechtssicherheit entstehen.

Bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung im SGB wird versucht, mit der Rentenversicherung ein Moratorium bis Mitte 2025 zu verabreden. Dieses Moratorium sollte zwei Punkte beinhalten: zum einen das Einfrieren von Nachzahlungsforderungen an die Einrichtungen nach Statusfeststellungsverfahren der Rentenversicherung, zum anderen das Einstellen der sozialversicherungspflichtigen Prüfungen - Statusfeststellungen - durch die Rentenversicherung oder zumindest die Rückkehr zu den Prüfmodalitäten vor dem „Herrenberg-Urteil“ von 2022.

In die Problematik ist durch das Engagement der Länder über die KMK und der Verbände Bewegung gekommen. Man kann vorsichtig optimistisch sein, dass es zu einem weiteren Moratorium kommen wird. Das Moratorium soll dazu genutzt werden, eine praxistaugliche Lösung zu finden. Nach unserer Einschätzung sind sich die handelnden Akteure mittlerweile dessen bewusst, dass die Freiberuflichkeit zu akzeptablen und praxistauglichen Konditionen weiterhin gesichert bzw. möglich sein muss.

Es ist im Zuge der Gespräche bereits gelungen, ein Moratorium mit der Deutschen Rentenversicherung bis zum 15. Oktober 2024 zu erreichen. Eine Verlängerung dieses Moratoriums bis Sommer 2025 wird angestrebt.

Die Landesregierung begrüßt ein Schreiben der saarländischen Ministerin für Bildung und Kultur, Frau Streichert-Clivot, die derzeit Präsidentin der KMK ist, an den Staatssekretär im BMAS, Herrn Dr. Schmachtenberg. Das Schreiben vom 27. August 2024 legt sehr klar die bereits geäußerten Befürchtungen hinsichtlich der Freiberuflichen dar und benennt die Gründung der erwähnten Arbeitsgruppen sowie das Moratorium als positive Schritte. Der bislang vorgesehene knappe Zeitplan für die Arbeitsgruppen, welche ursprünglich bis Mitte September 2024 Ergebnisse vorlegen sollten, wird hervorgehoben - kombiniert mit einem Appell für die Ausweitung des Moratoriums bis Mitte 2025. So würde den Arbeitsgruppen ein angemessener Befassungszeitraum ermöglicht. Das Schreiben der Ministerin können wir Ihnen gern im Nachgang zu dieser Unterrichtung zur Verfügung stellen.[1]

Insbesondere die Situation in den Musikschulen beobachten wir weiterhin genau. Sowohl der Kulturausschuss der KMK in seiner Sitzung vom 29. bzw. 30. August 2024 als auch die Ad-hoc-AG Musikschulen des Kulturausschusses - zuletzt am 10. September 2024 - berieten auf Fachebene zum Sachstand und den möglichen Folgen des „Herrenberg-Urteils“. Aktuell sehen alle Gremien es als geboten an, sowohl die Ergebnisse der Arbeitsgruppen als auch die Antwort aus dem BMAS auf das genannte Schreiben der Präsidentin der KMK abzuwarten.

Zu der Frage, inwiefern das Urteil auch die Arbeit der Sportvereine beeinträchtigt, darf ich nach Information aus dem Innenministerium mitteilen, dass auch im organisierten Sport Verträge mit Honorarkräften nicht unüblich sind. Laut dem „Sportentwicklungsbericht für Deutschland 2020-2022“ verfügte im Jahr 2019 jeder Sportverein in Deutschland im Schnitt über 0,3 Stellen auf Honorarbasis. Dennoch ergibt sich aus dem „Herrenberg-Urteil“ aus dortiger Sicht derzeit kein Handlungsbedarf für den niedersächsischen Sport, da es vielmehr regelmäßig auf die Umstände des Einzelfalles ankommt.

Die im Landessportbund Niedersachsen e. V. (LSB) organisierten Sportvereine können zur rechtssicheren Ausgestaltung ihrer Beschäftigungsverhältnisse grundsätzlich auf eine fachkundige Unterstützung und Beratung durch den LSB bzw. die jeweiligen Sportbünde zurückgreifen.

Auch der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) stellt auf seiner Homepage allen Vereinen einen Freie-Mitarbeiter-Mustervertrag - insbesondere für Übungsleiterinnen und Übungsleiter - zur Verfügung, dessen Inhalt regelmäßig an die aktuelle Rechtslage angepasst und mit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bzw. der Deutschen Rentenversicherung Bund und den Spitzenverbänden der Sozialversicherungsträger abgestimmt wird. In den allgemeinen Hinweisen zu diesem Mustervertrag sind praxisorientiert und verständlich die Abgrenzungskriterien zum Arbeitnehmerstatus aufgeführt.

Abschließend weise ich noch darauf hin, dass zu den Auswirkungen des „Herrenberg-Urteils“ auf freie Künstlerinnen und Künstler und Honorarkräfte der Erwachsenenbildung momentan eine

[1] Das Schreiben wurde den Ausschussmitgliedern mit E-Mail vom 16.09.2024 zugeleitet.

Kleine Anfrage vorliegt. Die entsprechende Antwort wird auch die wesentlichen Punkte dieser Unterrichtung aufnehmen.

Aussprache

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Vielen Dank für die Unterrichtung zu diesem zeitlich drängenden Thema. Können Sie abschätzen, wie derzeit der Stand der Versuche auf Bundesebene ist, das Moratorium über den 15. Oktober 2024 hinaus zu verlängern?

AL'in **Fischer** (MWK): Das kann ich nicht abschließend. Der Brief von Ministerin Streichert-Clivot ist vom 27. August, und der letzte Austausch auf Länderebene war am 10. September 2024 - das ist erst ein paar Tage her. Wir werden weiterhin mit den federführenden Ländern in Kontakt bleiben, und ich gehe davon aus, dass wir, wenn die Antwort da ist, schnell wissen, wie es weitergeht. Aber dem können wir nicht vorgreifen und das auch nicht abschätzen.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE): Zunächst einmal: Das angesprochene Moratorium unterstützen wir ausdrücklich.

Ich habe eine Frage zu den Prüfverfahren, die es bereits gegeben hat. Mir ist zur Kenntnis gekommen, dass in meinem Landkreis eine Musikschule den Betrieb schon zum 1. Juli 2024 eingestellt hat, weil der ehrenamtliche Vorstand - das hat die Prüfung ergeben - mit seinem Privatvermögen für nicht gezahlte Sozialbeiträge in Höhe von 198 000 Euro haften soll. Das darf nicht passieren; solche Schließungen darf es nicht geben.

Sie erwähnten Beratungen über den Sportbund und den DOSB und entsprechende Musterverträge für freie Mitarbeiter im Sportbereich. Könnten diese Musterverträge nicht so bearbeitet werden, dass sie auch von den Musikschulen, die gerade im ländlichen Raum erheblich unter Druck stehen, genutzt werden können? Und könnte auch eine entsprechende Beratung zur Verfügung gestellt werden? Wird das geprüft?

AL'in **Fischer** (MWK): Der von Ihnen angesprochene Fall der geschlossenen Musikschule ist dem Ministerium bekannt. Das nehmen wir mit und würden gegebenenfalls Informationen im Detail dazu nachreichen.

Zu den Musterverträgen: Da die Bundesdachverbände an den Gesprächen beteiligt sind, gehe ich davon aus, dass das laufend mitgeprüft wird. Wenn es so etwas gibt, wird das auch zur Verfügung gestellt. Ich glaube aber, dass es leider nicht so einfach ist, sonst hätte man es schon gemacht. Der Bereich der Sportvereine ist - davon gehe ich aus - nicht ohne Weiteres auf den Kulturbereich übertragbar. Man muss jeden Bereich einzeln betrachten.

Abg. **Ulf Prange** (SPD): Vielen Dank für Ihre umfassende Darstellung. Im Kulturbereich geht es - anders als im Sport oder in der Erwachsenenbildung - oftmals um sehr kleine Einrichtungen, bei denen die Expertise häufig nicht direkt vorhanden ist. Es gibt sicherlich Unterstützung durch Landes- und Bundesverbände, aber die Unsicherheit steht im Raum. Deswegen wäre es sehr wünschenswert, wenn solche Informationen über Landesverbände sozusagen in die Fläche verteilt würden. Letzte Woche habe ich noch ein Gespräch mit dem Landesverband der Musikschulen geführt, die durch das Urteil unmittelbar betroffen sind. Da gibt es wohl auch die größte

Verunsicherung. Deshalb ist es wichtig, das Moratorium und das, was gerade passiert, gut zu kommunizieren.

Auch ich habe wahrgenommen, dass es diesen Bedarf an Beratung gibt. Gerade kleine vereinsgetragene Einrichtungen - anders als eine große kommunale Musikschule -, bei denen vielleicht noch der ehrenamtliche, im Hintergrund stehende Verein in der Haftung ist, können eine solche Beratung und Prüfung nicht leisten, weil sie gar nicht die Ressourcen dafür haben. Ein Wunsch ist, dass das Land auf dieser Ebene unterstützt. Sicherlich hätte das auch finanzielle Auswirkungen, über die man sich an anderer Stelle unterhalten müsste. Aber eine Informations- und Beratungsstruktur könnte die Unsicherheit ein bisschen nehmen.

AL'in **Fischer** (MWK): Das Ministerium ist in einem stetigen Austausch mit dem Landesverband der Musikschulen in Niedersachsen. Diese Anregung nehmen wir gerne mit und werden das mit dem Verband besprechen.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Ich habe zwei Fragen.

Erstens. Inwiefern ist das Land selbst unmittelbar als Arbeitgeber oder Auftraggeber von Honorarkräften tätig? Sie haben ja angeführt, dass Honorarkräfte auch an Schulen oder Hochschulen ein Faktor sein können.

Zweitens. Im heutigen *Rundblick* wird ein Sprecher des MWK damit zitiert, dass das MWK jetzt auch nach praxistauglichen Lösungen suche. Gibt es konkrete Vorschläge, die das Land in die Beratungen mit dem Bund und der Deutschen Rentenversicherung einbringt, wie so eine praxistaugliche Lösung aussehen kann?

AL'in **Fischer** (MWK): Zu Ihrer zweiten Frage: Das Land ist in den genannten Arbeitsgruppen vertreten. Wir sind der Auffassung, dass es nicht vernünftig wäre, wenn das Land Niedersachsen allein verhandelt. Dem MWK erscheint es zielführend, dass die Länder gemeinschaftlich vorangehen und gemeinschaftlich die Gespräche mit der Deutschen Rentenversicherung und dem Bund führen.

Zu Ihrer ersten Frage: Wenn das Land selbst als Arbeitgeber auftritt, sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen, die vor allem die Landesbetriebe betreffen. Zu den Schulen und Hochschulen kann ich an dieser Stelle nichts sagen.

Die Landesmuseen beschäftigen traditionell auch Honorarkräfte, zum Beispiel zum Zwecke der Vermittlung und Ko-Kuration. Sie sehen aber keine neuen Herausforderungen bezüglich ihrer Beschäftigungsstrategien. Über den Museumsverband, der in dem Bereich auch berät, sind uns noch keine Fälle bekannt geworden.

Auch bei den Staatstheatern gibt es natürlich Honorarkräfte. Über den Bühnenverein erfolgen dort Gespräche mit den Spitzenorganisationen der Sozialversicherungen, und seit vielen Jahren hat man sich auf einen Abgrenzungskatalog verständigt. Daher geht das MWK davon aus, dass es höchstens mittelbare Auswirkungen gibt.

Es gibt also keine großen Auswirkungen auf die Landesbetriebe.

MDgt'in Prof. **Dr. Cornelius-Krügel** (MWK): Auch an den Hochschulen wird dieses Thema diskutiert, aber es ist aktuell nicht ganz so virulent. Schon Anfang des Jahres wurden sie von uns über das Urteil informiert, und auch die Anmerkungen der Spitzenverbände dazu wurden übermittelt. Es ist auch in der Dienstbesprechung mit den hauptamtlichen Vizepräsidenten Mitte des Jahres adressiert worden. Die Hochschulen sind für das Thema sensibilisiert, aber für sie ist es offensichtlich kein großes Problem gewesen, entsprechende Verträge oder auch Konstellationen anzupassen. Wir beobachten die Lage; und das Thema wird auf Bundesebene im Hochschulausschuss diskutiert.

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Können Sie etwas zur Rückwirkung der Zahlungspflicht mit Blick auf die Statusfeststellungsverfahren sagen?

AL'in **Fischer** (MWK): Bestandteil der Gespräche mit dem Bund - vor allem in Bezug auf jetzt stattfindende Statusfeststellungsverfahren - ist, dass man darauf achten will, dass es jetzt nicht zu solchen Rückzahlungen kommt. Das alles muss mit dem Bund bzw. mit der Deutschen Rentenversicherung entsprechend verhandelt werden. Uns ist vor allem wichtig, dass alles vernünftig und gemeinschaftlich mit der Deutschen Rentenversicherung für den aktuell laufenden Zeitraum abgesichert ist. Zu einzelnen Statusfeststellungsverfahren in der Vergangenheit kann man aus heutiger Perspektive nichts sagen.

Abg. **Jan Henner Putzier** (SPD): Man kann festhalten, dass die direkten Einflussmöglichkeiten der Landesregierung begrenzt sind. Auf Bundesebene wird aber getan, was man tun kann. Auch ich habe in den vergangenen Monaten bei vielen Gesprächen viel Verunsicherung wahrgenommen. Diese Verunsicherung ist für die aktuelle Arbeit der Einrichtungen das Hauptproblem. Dabei gibt es natürlich Unterschiede, je nachdem, welcher Träger hinter einer Einrichtung steht und wie viel Unterstützung sie im Zweifel bekommt. Bei kleineren Trägern ist die Unsicherheit ungleich größer, weil die Beratungsqualität vielleicht auch nicht ganz so hoch ist wie bei einer großen Einrichtung.

Mir ist es wichtig, zu betonen, dass sich die Landesregierung auf einem sehr guten Weg befindet, indem sie erstens versucht, für eine Verlängerung des Moratoriums zu sorgen, und sich zweitens für eine langfristige bundeseinheitliche Lösung einsetzt. Das ist zu befürworten.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU): Es gibt im Steuerrecht die Möglichkeit, eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes einzuholen. Gibt es auch für die in Rede stehenden Einrichtungen die Möglichkeit, bei der Deutschen Rentenversicherung eine verbindliche Auskunft einzuholen? Damit könnte der unerträgliche Zustand der rechtlichen Unsicherheit für die - häufig ehrenamtlichen - Träger beseitigt werden, dass sie auch noch das finanzielle Risiko tragen.

Ich gehe davon aus, dass auf Bundesebene das Arbeitsministerium für dieses Thema zuständig ist. Welches Ministerium ist denn aufseiten der Landesregierung bei den Gesprächen federführend? Oder vertritt jedes Haus seinen eigenen Bereich?

AL'in **Fischer** (MWK): Zu Ihrer zweiten Frage: Das MWK ist sehr intensiv mit diesem Thema befasst und in verschiedenen Gremien der KMK unterwegs. Ich habe die fünf Arbeitsgruppen in diesem Zusammenhang genannt; wir sind in den Arbeitsgruppen Musikschulen, Volkshochschulen und berufliche Bildung vertreten.

Zu Ihrer ersten Frage kann unser Justiziar Herr Hüneke etwas sagen.

MR **Hüneke** (MWK): Nach § 7a Abs. 2 SGB IV besteht die Möglichkeit, ein Statusfeststellungsverfahren von sich aus zu beantragen. Es gibt ein zwingendes Statusfeststellungsverfahren, das die GmbHs bzw. die Familienangehörigen betrifft, aber es gibt auch für Einrichtungen, für bestimmte Selbstständige, Scheinselbstständige oder vielleicht doch abhängig Beschäftigte die Möglichkeit, ein Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu beantragen.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU): Wie schnell kann man so ein Statusfeststellungsverfahren anstoßen, und wie lange dauert es, bis das abgeschlossen ist? Welche Einrichtung kann das überlegen?

MR **Hüneke** (MWK): Das ist eine berechtigte Frage. Die sogenannten obligatorischen Statusfeststellungsverfahren haben eine durchschnittliche Verfahrensdauer von etwa 30 Tagen, die fakultativen Statusfeststellungsverfahren von etwa 100 Tagen.

Gerade ist auf den Seiten des Bundestages die Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der AfD zum „Herrenberg-Urteil“ in der Drucksache 20/12811 veröffentlicht worden. Darin sind auch die von Ihnen angefragten Zeiten noch mal aufgegliedert; dort finden Sie exakte Zahlen.

Ich kann Ihnen das nur grob beantworten: Die Verfahrensdauer beträgt 104 Tage im Durchschnitt - das heißt, dass es mal 20 Tage, aber im schlimmsten Fall auch mal 180 Tage sein können.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Bei der „Herrenberg“-Thematik wünschen wir uns nicht nur Rechtssicherheit für die Beschäftigten und die Arbeitgeber, sondern wir müssen auch mit dem Risiko leben, dass es im Zweifel zu deutlich erhöhten Personalkosten in den Einrichtungen kommt. Das ist zumindest abzusehen, wenn das aus dem „Herrenberg-Urteil“ folgt, wonach es derzeit aussieht.

Inwiefern reagiert die Landesregierung schon jetzt proaktiv auf diese erhöhten Personalkostenbedarfe bei den Einrichtungen, die entweder unmittelbar dem Land unterstehen - Sie haben die Landesmuseen angesprochen -, aber auch bei den Einrichtungen, die durch Landesmittel gefördert werden? Inwiefern reagiert die Landesregierung zum Beispiel in ihrem Haushaltsplanentwurf auf die absehbar höheren Personalkostenbedarfe?

AL’in **Fischer** (MWK): Wir wissen noch nicht, wie hoch die Kosten sein werden. Es ist auch sehr schwierig, das einzuschätzen. Wie schon gesagt: In erster Linie sind Förderempfänger und nicht Einrichtungen des Landes betroffen. Zur Finanzierung der Musikschulen kann ich dennoch sagen, dass das Land den Musikschulen im laufenden Haushaltsjahr zusätzlich zu den regulären Mitteln eine einmalige Förderung von 2 Millionen Euro gewährt. Eine Verstetigung dieses Betrages wird angestrebt. Ich kann zu den Landesmitteln ab 2025 im Moment aber noch nichts Konkretes sagen, weil Sie als Haushaltsgesetzgeber erst noch darüber entscheiden. Ich kann aber auf die Novelle des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes hinweisen, die momentan in der parlamentarischen Beratung ist. Das Ergebnis wird gegebenenfalls auch Auswirkungen auf die Finanzierungen der Musikschulen haben. Wir können aber dem Gesetzgebungsprozess nicht vorgreifen.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Es ist uns allen klar, dass uns dieses Thema auch im nächsten halben Jahr noch intensiv beschäftigen wird. Deshalb ist es wichtig, dass wir kontinuierlich auf dem Laufenden gehalten werden. Ich bitte darum, uns zu unterrichten, wenn es neue Entwicklungen, konkrete Entscheidungen oder Lösungskonzepte auf Bundesebene gibt.

***